



Beschlussvorlage Nr. 2015/006

19.01.2015

Federführend: Stadtplanungsamt
Manuela Bühler

Beteiligt:

Tagesordnungspunkt:

Bebauungsplanersetzende Planungs- und Abwägungsentscheidung nach § 125 Abs. 2 Baugesetzbuch - BauGB - und Festlegung des Bauprogramms für die Tannensteigstraße in Baisingen

Beratungsfolge:

Ortschaftsrat Baisingen	04.02.2015	Vorberatung	öffentlich
Gemeinderat	10.02.2015	Entscheidung	öffentlich

Stand der bisherigen Beratung:

Beschlussantrag:

Die Herstellung der Tannensteigstraße in Baisingen entspricht den bebauungsplanersetzende Anforderungen des § 125 Absatz 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 4 bis 7 BauGB. Das Bauprogramm wird gemäß den Anlagen beschlossen.

Anlagen:

1. Ausbauplan des Ingenieurbüros Germey vom 31.10.2014 –
 - a) Lageplan 1
 - b) Lageplan 2
 - c) Lageplan 3
2. Ausbauplan des Ingenieurbüros Germey vom 31.10.2014 – Regelquerschnitt vom 31.10.2014
3. Kostenberechnung des Tiefbauamtes vom 20.01.2015

gez. Stephan Neher
Oberbürgermeister

gez. Bürgermeister

gez. Amtsleiter/in

Finanzielle Auswirkungen:

HHJ	Haushaltsstelle*	Planansatz
		EUR
		EUR
		EUR
Summe		EUR

Inanspruchnahme einer Verpflichtungsermächtigung		Bereits verfügt über	EUR
ja nein		Somit noch verfügbar	EUR
- in Höhe von	EUR	Antragssumme lt. Vorlage	EUR
- Ansatz VE im HHPI.	EUR	Danach noch verfügbar	EUR
- apl/üpl.	EUR	Diese Restmittel werden noch benötigt ja nein	
		Die Bewilligung einer überplanmäßigen/außerplanmäßigen Ausgabe ist notwendig in Höhe von	EUR
		Deckungsnachweis:	

* beginnt mit 1 = Verwaltungshaushalt; beginnt mit 2 = Vermögenshaushalt.

Jährliche Folgekosten/-kosten nach der Realisierung:

Sichtvermerk, gegebenenfalls Stellungnahme der Stadtkämmerei:

Begründung:

Das Vorliegen eines Bebauungsplans ist eine der anlagebezogenen Voraussetzungen für das Entstehen der Erschließungsbeitragspflicht (Planerfordernis). Liegt ausnahmsweise kein Bebauungsplan vor, kommt § 125 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zur Anwendung, wobei geprüft werden muss, ob die Herstellung der Erschließungsanlage den Anforderungen den Grundsätzen der Bauleitplanung nach § 1 Abs. 4-7 BauGB entspricht (= bebauungsplanersetzende Planungs- und Abwägungsentscheidung). Zusätzlich muss ein Bauprogramm aufgestellt und beschlossen werden.

1. Ausbau der Tannensteigstraße in Baisingen

Die Tannensteigstraße liegt innerhalb des unbeplanten Innenbereiches. Die Abteilung Stadtplanung hat die Prüfung nach § 125 Abs. 2 i.V.m. § 1 Abs. 4-7 BauGB vorgenommen und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass der Ausbau der Tannensteigstraße diesen Anforderungen gerecht wird und in Einklang mit der Umgebungsbebauung steht. Das Bauprogramm wurde vom Ing.-Büro Germey in Zusammenarbeit mit dem Tiefbauamt mit einem Kostenrahmen von rund 450.000 € aufgestellt.

Beschlussantrag:

Die Herstellung der Tannensteigstraße in Baisingen entspricht den bebauungsplanersetzenden Anforderungen des § 125 Abs. 2 i.V.m. § 1 Abs. 4 bis 7 BauG.

Das Bauprogramm wird gemäß den Anlagen beschlossen.

Manuela Bühler